

Eingang:

Antrag zur Aufstellung eines Gerüsts

- Ich beantrage eine Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)/Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Aufstellung eines **Gerüsts**.
- Ich beantrage **zusätzlich** eine Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)/Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Aufstellung/Befreiung von **Haltverboten**.

Beschreibung der Arbeitsstelle

Lage:

Stadtteil, Straße, Hausnummer

- auf Gehweg (vorhandene Gehwegbreite: _____ m, verbleibende Gehwegbreite: _____ m)
- auf Fahrbahn (vorhandene Fahrbahnbreite: _____ m, verbleibende Fahrbahnbreite: _____ m)
- auf _____

Dauer der Nutzung:

von _____ bis _____, ggf. Uhrzeit: _____

Antragsteller/-in:

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Name **Bauleiter/-in**

Mobiltelefon

E-Mail Bauleiter/-in

Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail:

Stellvertreter/-in

(weitere Angaben siehe Anlagen 1 und 2)

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „**Hinweise und Bedingungen für Gerüste**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

Anlagen:

Anlage 1 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Anlage 2 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für den Betrieb der Lichtzeichenanlage

Verkehrszeichenplan Maßstab 1 : 500

ggf. Umleitungsplan Maßstab 1 : 1000

Bei Einsatz einer Lichtzeichenanlage: Signallageplan, Signalzeitenplan

Nachweis der MVAS-Schulung



Hinweise und Bedingungen für Gerüste

1. Antragstellung

Das Aufstellen von Gerüsten auf öffentlicher Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Straßenplatzbenutzung beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 35, einzureichen.

2. Maße

Bei Gerüstarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist ein **Sicherheitsabstand zur Fahrbahn** von **mindestens 0,5 m** einzuhalten.

Die **Restgehwegbreite** hat mindestens **1,5 m** zu betragen. Ersatzweise kann ein Fußgängertunnel mit **mindestens 1,5 m Breite** angelegt werden. Über die volle Breite ist eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten.

Radwege sind mit **mindestens 1 m Breite** und **gemeinsame Geh- und Radwege mit 2,5 m Breite** fortzuführen.

Die **Platzverhältnisse** sind **vor** Antragstellung zu prüfen. Können die geforderten Mindestmaße **nicht** eingehalten werden, sind diese mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

3. Kennzeichnung und Absicherung

Das Gerüst ist an den Ecken und Kanten, die in den Verkehrsraum ragen, mit kleinen Leitbaken (50 cm x 12,5 cm) oder rot-weißer Warneinrichtung **kenntlich zu machen** und ausreichend (mit elektrisch betriebenen gelben Warnleuchten als Dauerlicht) **zu beleuchten**. Es ist zu gewährleisten, dass die **Verkehrsteilnehmer/-innen**, parkende Fahrzeuge sowie eventuell vorhandene Warenauslagen gegen Staub, Schmutz, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen eventuell herabfallende Gegenstände jeder Art **geschützt** sind.

Für die Verkehrssicherung muss ein(e) **Verantwortliche(r) mit Stellvertreter/-in** benannt werden, die in die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden. Der/Die Verantwortliche muss jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle haben und über **ausreichende Entscheidungsvollmachten** im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügen sowie der **deutschen Sprache** mächtig sein. Außerdem muss er/sie die erforderlichen **Fachkenntnisse** gem. MVAS nachweisen. Der/Die Verantwortliche und der/die Stellvertreter/-in müssen während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein. Auf die Pflichten gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ wird hingewiesen.

Dies gilt entsprechend für die Aufstellung von Lichtzeichenanlagen.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus der verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung/Anordnung.

4. Haltverbote

Angeordnete Haltverbote sind durch den/die Genehmigungsinhaber/-in selbst - ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - aufzustellen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung, Haltverbot oder Schilderverleih zu finden.

5. Sauberhaltung des Straßenraums

Öffentliche Verkehrsfläche darf nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§ 32 StVO, § 42 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

6. Gebühren

Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung/Anordnung werden vom Amt für öffentliche Ordnung mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung/Anordnung festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühren betragen je nach Dauer der Straßenplatzbenutzung für

1 Tag	30 Euro
bis 1 Woche	50 Euro
bis 1 Monat	100 Euro
bis 3 Monate	150 Euro
bis 6 Monate	300 Euro
bis 1 Jahr	600 Euro

Die Gebühren für die Anordnung betragen bei

geringem Aufwand	50 Euro
mittlerem Aufwand	120 Euro
großem Aufwand	250 Euro

Werden Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen in einem Bescheid erteilt, vermindert sich die Gebühr pauschal um 15 Euro.

Muss aufgrund der Arbeitsstelle ein Schulwegplan geändert werden, werden hierfür zusätzlich 120 Euro erhoben.

7. Haftung

Für alle Schäden, die durch Straßenplatzbenutzungen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Inhaber/die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung. Er/Sie hat ferner der Landeshauptstadt Stuttgart, soweit diese für Schadensersatz in Anspruch genommen wird, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung und -sicherung sind ausgeschlossen.

8. Folgen bei Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung/Anordnung

Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung, sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz und werden bußgeldrechtlich geahndet. Außerdem können die Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung und/oder zu Verwaltungszwangsmaßnahmen führen.

Ihre Straßenverkehrsbehörde

Stand: 02/2023